

Titel der Drucksache:

**Entzug der Arbeitserlaubnis für
Asylbewerber*innen im Härtefallverfahren**

Drucksache

2652/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Aufgrund des neuen Integrationsgesetzes, beschlossen im August 2016, reagierte die Stadtverwaltung mit einem Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Asylbewerber*innen in Härtefallverfahren.

Diese Entscheidung soll dazu führen, dass sich Asylbewerber*innen die sich kurz vor einer Abschiebung befinden, nicht kurzfristig um eine Arbeitsstelle bemühen, um so die Abschiebung zu verhindern.

Diese Interpretation des Integrationsgesetzes ist nach Auffassung des TMMJV falsch. In einem Schreiben des TMMJV vom 25.10.2016 an das Thüringer Landesverwaltungsamt/Ausländerbehörden stellt das Ministerium klar, dass allein der Antrag bei der Härtefallkommission ein Arbeitsverbot nicht rechtfertigt und verweist darin auf entsprechende rechtliche Grundlagen.

Gemäß §9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates stelle ich folgende Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 14. Dezember 2016:

- 1.) Welche rechtliche Grundlage sieht die Stadtverwaltung für den Entzug der Arbeitserlaubnis für Asylbewerber*innen, die sich an die Härtefallkommission wenden?
- 2.) Wie beurteilt die Migrations- und Integrationsbeauftragte der Stadt Erfurt dieses Vorgehen?
- 3.) Wie vielen Asylbewerber*innen wurde im Nachgang des neuen Integrationsgesetzes bereits die Arbeitserlaubnis entzogen, wird diese nach der Klarstellung durch das TMMJV wieder erteilt und wie begründet die Stadtverwaltung ihre Rechtsposition?

05.12.2016, gez. i. A. Seeber

Datum, Unterschrift
